

Prozesscluster

Ein Rechtsstreit kommt selten allein. Jeder Richter oder Anwalt kennt das Beiaktenphänomen: In vielen Prozessen beruft sich eine Partei auf Vor- oder Parallelprozesse. Auf das Strafverfahren folgt der Schadensersatzprozess. Nachbarstreitigkeiten werden gleichzeitig oder nacheinander vor Verwaltungs- und Zivilgerichten ausgetragen. Bei den Arbeitsgerichten stauen sich nach Entlassungsaktionen größerer Arbeitgeber die Kündigungsschutzklagen. Insolvenzen lösen oft eine ganze Lawine von Prozessen aus. Besonders prozessträchtig sind oder waren die sog. Bauherrenmodelle, zumal dann, wenn der Initiator insolvent wurde. In einzelnen Fällen sind daraus 50 und mehr Prozesse entstanden, vor Zivil- und Strafgerichten, die bis zum Bundesverfassungsgericht und zum EUGH geführt wurden, und auch die Finanzgerichte wurden gelegentlich involviert.

Auch über die Person eines Verfahrensbeteiligten kann es zur Häufung von Verfahren kommen. Dass Straftäter rückfällig werden, ist bekannt. Aber auch in anderen Rechtsgebieten gibt es das Phänomen, dass Parteien „rückfällig“ werden. Wer einmal aktiv prozessiert hat, bei dem ist anscheinend eine Hemmung gefallen. Er wird nicht selten zum „zivilprozessualen Rückfälltäter“. Prozessieren macht anscheinend manche süchtig. Für die Rechtsschutzversicherung zeigt sich dieses Phänomen als „subjektives Risiko“. In der Rechtswirklichkeit gibt es also Prozesscluster, d. h. eine Häufung von Prozessen zwischen den gleichen oder verschiedenen Parteien und vor demselben oder verschiedenen Gerichten, die durch bestimmte Lebenssachverhalte vermittelt werden.

Das Prozessrecht kennt eine Reihe von Vorkehrungen, mit denen es der Abarbeitung inhaltlich zusammenhängender Verfahren begegnet. Die ZPO sieht dafür Streitgenossenschaft, Streitverkündung und Nebenintervention vor. Verfahren können zusammengelegt oder getrennt werden. Von Amtswegen oder auf Antrag werden die Akten anderer Verfahren beigezogen oder ein Verfahren wird bis zur Entscheidung eines anderen ausgesetzt. Die USA sind für das Institut der Sammelklage berühmt oder berüchtigt, in Deutschland gibt es seit November 2005 das Musterklageverfahren. Im Übrigen sucht man hier noch nach neuen Möglichkeiten zur „Bündelung von Interessen im Zivilprozess“. Für den Strafprozess ist, jedenfalls theoretisch, besonders das Adhäsionsverfahren relevant, im Verwaltungsprozess die Möglichkeit zur Beiladung von Beteiligten.

Erheblich für die Koordination von sachlich zusammenhängenden Prozessen sind die Regeln über Vorgreiflichkeit, Rechtskraft und Rechtskrafterstreckung. Interessant ist auch das –weitgehend ungenutzte – Institut der Zwischenfeststellungsklage. Praktisch bedeutsam sind die Geschäftsverteilungspläne. In der Zivilgerichtsbarkeit ist oder war es Tradition, die Verfahren bestimmten Spruchkörpern nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten zuzuweisen. Diese Methode hat zur

Folge, dass eine Häufung von Verfahren gegen bestimmte Personen auffällt. Relevant – im eher negativen Sinne – ist schließlich die Verteilung der Justiz auf fünf verschiedene Gerichtsbarkeiten.

Die Grundeinstellung der Gerichte zum Umgang mit multiplen Prozessen lässt sich als Tendenz zur Konfliktzersplitterung kennzeichnen. Man kann das dogmatisch auf das alte Aktionensystem zurückführen. Man kann aber auch ganz realistisch festhalten, dass die Gerichte sich durch die Komplexität multipler Verfahren überfordert fühlen.

Das Phänomen der Prozesscluster ist kaum erforscht. Es verlangt nach einer vertieften Analyse. Wer gleich nach einer Nutzenanwendung fragt, wird leicht erkennen, dass die von den Gerichten praktizierte „Konfliktzersplitterung“ geradezu kontraproduktiv wirken kann, indem weil sie den Konflikt letztlich nicht ausräumt und damit Folgeprozesse provoziert.

Die Analyse von Prozessclustern kann auf drei Ebenen ansetzen:

1. Erwünscht ist eine Beschreibung der Rechtswirklichkeit.
2. Erforderlich ist eine vertiefte Darstellung der rechtlichen Vorkehrungen zum Umgang mit multiplen und multipolaren Rechtsstreitigkeiten.
3. Aufbauend auf solchen Analysen wären Überlegungen für verbesserte Strategien zum Umgang mit Prozessclustern möglich.